



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

PLA.NET Sachsen GmbH  
Hr. Dipl.-Ing. Forberig  
Straße der Freiheit 3  
04769 Mügeln OT Kemmlitz

Dr. Dietlind Paddenberg  
*Referentin Bodendenkmalpflege*

Halle (Saale)  
Tel. 0345/5247-496  
Fax 0345/5247-460

Email  
dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

**Archäologische Stellungnahme:**

**Bebauungsplan Nr. 32**

**Sondergebiet „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost; Stadt Zörbig  
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden, Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2  
Abs. 2 BauGB**

24. April 2025

**Ihr Schreiben vom:** 07.04.2025

**Ihr Zeichen:** ZÖR-02 24/4\_1/5

Ihr Zeichen  
ZÖR-02 24/4\_1/5

Sehr geehrter Herr Forberig,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen  
25-06335-43.2/Pa

Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlung: Ur- und Frühgeschichte; Grabhügel/Grabanlagen: Urgeschichte*). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich in seinem unmittelbaren Umfeld (*darunter Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit, Mittelalter, Neuzeit; Grabhügel und Gräberfelder; Befestigungen und Grabenwerke*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Vorhaben liegt innerhalb des sogenannten Altsiedellandes in Sachsen-Anhalt, das – insbesondere aufgrund seiner außergewöhnlich fruchtbaren Böden – seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7.500 Jahren besiedelt worden ist. Das Auftreten von Siedlungen seit der jüngeren Steinzeit bis hin zu Mittelalter und Neuzeit lässt darauf schließen, dass der Betrachtungsraum durch die gesamte Vorgeschichte hinweg bevorzugtes Siedlungsgebiet war und sich dies auch in der Frühgeschichte fortsetzte. Die in der direkten Nachbarschaft gelegenen vor- und frühgeschichtlichen Gräberfelder – hier vor allem zahlreiche Grabhügel – sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als Bestandteil einer bewusst gegliederten Kulturlandschaft. Im Vorhabensbereich sind mehrere Grabhügel sogar oberirdisch noch ansatzweise erhalten. Grabhügel können sowohl als bis heute erkennbare landschaftsprägende Grabhügel, als mit bloßem Auge nur noch schwer erkennbare Geländeerhebung und auch als Kreisgraben, d. h. als nur mehr unterirdisch erhaltenes Bodendenkmal, erhalten sein. Auch wenn das Aufgehende bei diesen Kulturdenkmälern heute nicht mehr oder kaum noch dokumentiert werden kann, ist damit zu rechnen, dass die eigentliche zentrale Grablege – inklusive der

*Postanschrift*  
**Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte**  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Sitz Dessau  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg

Nachbestattungen in den Randbereichen – noch erhalten ist, da diese regelhaft unter dem Bodenniveau eingetieft wurden. Da diese Befundgattung in aller Regel in Gruppen angelegt wurde, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass im Betrachtungsraum weitere Kreisgräben als Reste ehemaliger Grabhügel erhalten sind. Spätbronze- bis früheisenzeitliche Brandbestattungsplätze sind vielfach um Grabhügel herum angelegt und können nach den Ausgrabungsergebnissen der letzten Jahrzehnte zahlreiche Einzelgrablegen umfassen und großflächige Ausdehnungen einnehmen; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Schrenz wird im Jahr 1012 erstmals urkundlich als *Zribenz* erwähnt. Abgesehen hiervon ist die Forschung – gerade im ländlichen Raum – aufgrund des Mangels und der Tendenzhaftigkeit der Schriftquellen jedoch auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit nahezu ausschließlich auf archäologische Bodenfunde angewiesen, deren insbesondere regionalhistorische Relevanz als hoch bezeichnet werden muss.

Schließlich bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

**Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).**

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Paddenberg

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand: April 2025)  
Verteiler: - UDSchB Lkr. Anhalt-Bitterfeld  
- z. d. A.